

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1897)  
**Heft:** 46

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**  
 Für die Stadt Solothurn  
 Jährlich Fr. 6. —  
 Halbjährlich Fr. 3. —  
 Franto durch die ganze  
 Schweiz:  
 Jährlich Fr. 6. —  
 Halbjährlich Fr. 3. —  
 Für das Ausland:  
 Jährlich Fr. 9. —

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

**Einrückungsgebühr:**  
 10 Cts. die Petitzeile oder  
 deren Raum,  
 (8 Pf. für Deutschland).  
 Erscheint jeden Samstag  
 1 Bogen stark.  
 Briefe und Gelder franto.

## Kirchenvorstände und Kirchenrecht.

(Fortsetzung.)

An dieser Stelle müssen wir noch speziell eingehen auf die Frage nach dem Eigentumsobjekt des in Pfarrgemeinden liegenden Kirchenvermögens. Da begegnen wir vor Allem der ebenso falschen als weitverbreiteten Ansicht, besagtes Vermögen gehöre der betr. Pfarrgemeinde als Korporation, die Gesamtheit ihrer einzelnen Mitglieder sei Eigentümer desselben. Diese Theorie, welche vereinzelt früher auch von katholischen Kirchenrechtslehrern vertreten wurde, jetzt aber aus dem katholischen Kirchenrechte gänzlich verschwunden, „und welche auch von den namhaftesten protestantischen Autoren wenigstens hinsichtlich des katholischen Kirchengutes fallen gelassen ist (vgl. Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, § 302), steht in einem offenbaren Widerspruche mit der Verfassung der Kirche, mit dem kirchlichen Rechte und der Geschichte des Kirchengutes“ (Hermes, Art. Kirchenvermögen III., im Freiburger R.-Lexikon); denn

a) Historisch betrachtet rührt das Kirchenvermögen zum größten Teile keineswegs von den Gemeinden her; an vielen Orten bestanden bereits Stiftungen vor der Bildung von Gemeinden, wie auch stets die Verwaltung alles Kirchengutes nur in der Hand der kirchlichen Organe sich befand. Die Normen der Verwaltung selbst waren von der höchsten kirchlichen Autorität vorgezeichnet. Rührt das Vermögen aber auch wirklich von den Angehörigen einer Pfarrei her, so gehört es deshalb noch lange nicht der Gemeinde; denn die Schenkgeber dachten doch entfernt nicht daran, die Gemeinde zu beschenken, sondern sie hatten die Intention, ihre Gaben Gott zu weihen zum Unterhalte des Gottesdienstes, der Kirche oder des Klerus. Solche Gaben aber gehören naturgemäß der Kirche. *Memorare debent æditui (die Kirchenvorstände), bona quæ ad divinum cultum, nec non ad Ecclesiæ ejusque ministrorum sustentationem oblata sunt, in Ecclesiæ potestatem transire.* (Ex Litt. Ap. Pii VII. d. d. 24. Aug. 1822, ad Episcopos Americ. Sept. — V. Collectanea S. Congr. de Prop. Fide, n. 1624).

b) Nach katholischem Kirchenrecht können Laien, außer aus besonderen Privattiteln, ohne Sakrilegium Kirchengut gar nicht besitzen; wenn ihnen auch gestattet wird, an der Verwaltung desselben teilzunehmen, so erlangen sie dadurch auf dasselbe ebensowenig ein Eigentumsrecht, als der Vormund es erlangt auf das Vermögen seines Mündels oder

der Verwalter von Stiftungen über die ihm anvertrauten Güter.

c) Diese Ansicht, welche das Kirchenvermögen den Gemeinden zu eigen gibt, beruht auf einem ganz falschen Begriffe der katholischen Pfarrgemeinde, sie fußt auf dem protestantischen Kirchenprinzip. In der katholischen Kirche hat die Pfarrgemeinde als solche, d. h. die Gesamtheit der Pfarrgenossen, gar keine selbständige Existenz; sie bildet als *merapleuritas hominum* keine Korporation im Sinne des Rechtes, keine juristische Person und hat daher auch nicht deren Rechte. Die katholische Pfarrgemeinde wird daher nicht gebildet durch den Beschluß der einzelnen Mitglieder, durch den Zusammentritt derselben zu einer Gesellschaft, sondern allein durch die Anordnung der kirchlichen Obern, des Papstes, der Bischöfe, welche bei der Errichtung einer Pfarrei für dieselbe, den kirchlichen Interessen entsprechend, einen größeren oder kleinern Distrikt behufs Verwaltung der Seelsorge abgrenzen. Auch nachdem sie gebildet ist, hat sie keinen selbständigen Willen, nicht einmal hinsichtlich ihres Fortbestehens; sie kann vielmehr, wenn auch nach Anhörung der Beteiligten, mit anderen Pfarreien vereinigt oder geteilt werden durch den Willensakt des Bischofs. „Die katholische Pfarrgemeinde hat nur eine passive Bedeutung, indem sie den Kreis derjenigen bildet, welche der seelsorglichen Leitung des Pfarrers unterliegen. Dieses bringt die Grundverfassung, die hierarchische Gliederung der katholischen Kirche mit sich. Die katholische Pfarrgemeinde ist nicht wie die protestantische und bürgerliche Gemeinde eine Korporation, deren Mitglieder über ihre Angelegenheiten direkt oder durch ihre gewählten Vertreter zu beschließen haben“ (Bering, Lehrb. des kathol., oriental. und protestant. Kirchenrechts, 3. Aufl. § 152, III.).

d) Nach den Kirchengesetzen ist der ordentliche und eigentliche Verwalter aller Kirchengüter seiner Diözese der Bischof, und zwar nicht im Namen der Pfarrkinder, sondern im Namen der Kirche. Ihm steht das Recht zu, ohne Zustimmung der Gemeinde Benefizien zu teilen, zu vereinigen und andere derartige Anordnungen zu treffen innerhalb der Grenzen seiner bischöflichen Gewalt. Das alles wäre nicht denkbar, wenn das betreffende Vermögen der Gemeinde gehörte. Daß es noch viel weniger der Zivilgemeinde gehören kann, bedarf kaum der Erwähnung.

Das Kirchenvermögen ist ja allerdings da zum Nutzen und zum Wohle der Pfarrkinder; aber deshalb sind sie nicht

Eigentumssubjekt desselben, gerade so wenig als bei einem Hospitale die in der Anstalt befindlichen Kranken das Eigentumssubjekt des Hospitalsvermögens bilden. Sie sind *subjectum utilitatis*, nicht aber *subjectum proprietatis*. — Vgl. Hermes, l. c.: Michner, *Compend. jur. eccl. ed. VII*, § 223 und § 126. 2; Heiner, *Kirchenrecht*, Bd. II, S. 387 ff.; H. J. Schmitz, die Eigentumsfrage am Kirchenvermögen und die neuere staatliche Gesetzgebung, *Archiv für kath. Kirchenrecht*, Bd. 61. 1889; Evelt, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens-Rechts, S. 15.

Wer also ist innerhalb der Pfarrgemeinden Rechtsträger oder Eigentumssubjekt des Kirchenvermögens? Das hängt offenbar einzig davon ab, wen die Kirche durch ihr Recht als solchen erklärt hat. Nach diesem Rechte nun, sowie nach der allgemeinen Praxis der Kirche sind es die einzelnen im Pfarrbezirke bestehenden kirchlichen Institute, welche die Kirche zu juristischen Personen erhoben hat. Rechts- und Eigentumssubjekte sind also (jede hinsichtlich ihres Vermögens) die Kirchenfabriken, die Pfründen, ebenso die selbständigen kirchlichen Stiftungen (Vgl. Dernburg, *Pandekten*, 3. Aufl., I. Bd. § 62). Diese Institute sind es, die erwerben, besitzen und verlieren, allerdings immer so, daß dieses Vermögen schlechthin Kirchengut oder Vermögen der einen von Christus gestifteten Kirche ist. Vgl. Hermes, l. c.; Pruner *Lehrb. der Moraltheol.*, 2. Aufl., S. 523 f. — Wird daher ein solches Institut von der Kirche rechtmäßig oder vom Staate unrechtmäßig unterdrückt, so hören die Güter dieses Instituts keineswegs auf, Kirchengüter zu sein und werden durchaus nicht herrenlos. Es hat mithin der Staat keinerlei Recht darauf. Ebenso würde, wenn die Glieder einer Pfarrei aussterben oder zur Häresie übergehen sollten, das zu dieser Pfarrei gehörige Kirchenvermögen auch fernerhin Kirchengut verbleiben und der Kirche Christi angehören, der es obliegt, derartige Vermögen einem anderen kirchlichen Zwecke zuzuwenden (Vgl. Michner, § 223). Jede Aneignung solcher Kirchengüter, mochte sie nun vom Staate oder von abgefallenen Pfarrkindern, selbst unter dem Schutze des weltlichen Gesetzes geschehen sein, wurde von der Kirche stets als Rechtsverletzung, als unbefugter Eingriff in das Kirchengut, als Gottesraub betrachtet.

Wie aber, wenn irgendwo das Staatsgesetz diese kirchlichen Institute als Rechtspersonlichkeiten nicht anerkennt, sondern die Pfarrgemeinde (als Gesamtheit ihrer einzelnen Mitglieder) als Eigentümer betrachtet? In diesem Falle ist einerseits dafür zu sorgen, daß das Kirchengut auch vor dem Staatsgesetze möglichst sichergestellt werde, andererseits aber hat jeder Katholik entschieden festzuhalten an der Auffassung und dem Rechte der Kirche und sich praktisch nach ihren Gesetzen und Bestimmungen zu richten, soweit es möglich ist.

Hier möge noch die Frage am Platze sein, ob der gebräuchliche Ausdruck „Pfarrgemeinde“ in vermögensrechtlicher Beziehung durchaus unzulässig sei, ob Ausdrücke, wie „die Pfarrgemeinde erwirbt, besitzt, verliert, kauft, verkauft“

durchaus zu verwerfen seien. Wir glauben, diese Frage verneinen zu müssen, und sagen: diese Ausdrücke können gebraucht werden, sofern man die richtige kirchliche Anschauung damit verbindet. Sie können also selbstredend negativ niemals im Gegensatz zu den kirchlichen Vermögensinstituten der Pfarrei, sondern nur im Gegensatz zu andern in Frage stehenden Eigentumsobjekten gebraucht werden, speziell im Gegensatz zu Ansprüchen des Staates oder der Zivilgemeinde an das kirchliche Vermögen (H. J. Schmitz, l. c.), positiv aber halten wir dieselben für zulässig, wenn man damit die Auffassung verbindet, daß die zum Nutzen der Pfarrgemeinde bestehenden kirchlichen Institute und die Gemeinde, welche ja keine von denselben getrennte, selbständige Existenz hat, zusammen ein kirchliches Ganzes, eine Pfarrei ausmachen.

5. Die Kirche ist jedoch eine *societas perfecta in aequalis*; sie ist keine Republik, keine Demokratie, sondern eine Monarchie; auch beim christlichen Volke liegt keinerlei Kirchengewalt. — Gleichwie nun im Staate diejenigen das Staatsvermögen zu verwalten haben, welche den Staat regieren, so ist auch in der Kirche das Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens ein Teil der Regierungsgewalt, und haben deshalb nur jene das Recht, die Kirchengüter zu verwalten, welche von Christus aufgestellt sind, die Kirche Gottes zu regieren; also der Papst und die Bischöfe, welche mit ihm in Gemeinschaft stehen. Und so gut diesen Vorstehern der Kirche die geistigen Güter derselben, das Gut des Glaubens und die sakramentalischen Heilsgüter anvertraut sind, ebenso gut sind ihnen die zeitlichen Güter der Kirche, die sie nur für die höheren geistigen Zwecke besitzt, zur Bewahrung und Verwaltung anvertraut (Vgl. Heiner, die *kathol. Kirchenvorstände u. s. w.*, 2. Aufl., S. 14.). — Es ist daher der Papst der oberste Verwalter des gesamten Kirchenvermögens, die Bischöfe dagegen sind in Unterordnung unter den Papst die obersten Verwalter der in ihrer Diözese befindlichen und nicht exempten Kirchengüter. Außer diesen *jure divino* berechtigten Administratoren kann an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens nur teilnehmen, wer vom Papste oder Bischof, resp. durch das von ihnen aufgestellte Recht dazu die Vollmacht erhalten hat, und nur insoweit er dieselbe erhalten. Diesen Kapitalsatz spricht sehr klar aus das Conc. Plenar. Baltimore II. a. 1866, tit. IV. 202 (collect. Lacen tom. III.: «*Declaramus enim universalem catholicæ Ecclesiæ legem esse, omnes illos, qui Ecclesiæ bona quocumque modo administrant, non nisi consentiente Sede Apostolica vel Episcopo id licite facere, eosque in illorum administratione auctoritati et jurisdictioni Episcoporum, vel si exempti sunt, auctoritati et jurisdictioni eorum, quos Sedes Apostolica designaverit, esse subjectos.*»

Aus diesen Prinzipien ergibt sich ohne Schwierigkeit die rechtliche Stellung der sogenannten aus Laien zusammengesetzten Kirchenvorstände in den Pfarrgemeinden.

(Fortsetzung folgt.)

## Der Katholizismus als Prinzip des Fortschrittes.

(Fortsetzung und Schluß.)

Schell's Wunsch nach größerer „Freiheit des Denkens“ kann man, insofern derselbe gegen allzu starres Festhalten an „überkommenen Lehrmeinungen“ gerichtet ist, begreiflich finden und als zeitgemäß billigen. Doch ist die Kirche der veränderten Sachlage, soweit der Wunsch berechtigt ist, ziemlich entgegengekommen und wird ihr durch Förderung der Wissenschaft im modernen Sinne zweifellos auch fürder gerecht zu werden sich bemühen. Die Forderung aber auf — gänzliche, „gründliche Umgestaltung der ganzen geistigen Diät und Hygiene, der ganzen theologischen und praktischen Religionsbehandlung“ lautet wie eine Proklamation des subjektivistischen Prinzips. Wenn es Schell gelänge, vorab natürlich den wissenschaftlichen Katholizismus in seine Bahn zu lenken, so dürfte das Resultat doch kaum zweifelhaft sein. Die „entbundene“ Philosophie hat zwar eine „großartige und ungeheure Geistesarbeit“ geleistet, zugleich aber auch eine „vergebliche“, weil es sich herausgestellt, daß auf dem Wege des schrankenlosen Subjektivismus die „Wahrheit überhaupt nicht zu finden ist.“ Wenn man also auf diesem Gebiete, wollte man sich nicht „der Verzweiflung an der Wahrheit in die Arme werfen“, sich genötigt gefunden, „die aus Vorurteil oder Unkenntnis verlassenen Wege der Vorzeit wieder einzuschlagen, auf denen zwar ein nicht absolut vollkommenes, jedoch gewisses und sicheres Wissen“<sup>1)</sup> sich erreichen läßt, so spricht diese Erfahrung doch sicher gegen Schell. Auch auf philosophischem Gebiete hat man mit der erwähnten Rückkehr nicht eine bloße Repristinatio im Auge, sondern mit der „Wiederanknüpfung an die organische Entwicklung, wo die Tradition gewaltsam unterbrochen wurde“,<sup>2)</sup> eine organische Weiterentwicklung, einen „Ausbau der Philosophie durch Verwendung der modernen Errungenschaften“ (Leo XIII.). In diesem Sinne wird die Philosophie des Aquinaten die „Philosophie der Kirche, die eigentliche katholische Philosophie“<sup>2)</sup> genannt. Angesichts dieser Thatsachen wagen wir zu zweifeln, ob Schell mit seinem Plan vollständiger Umgestaltung der Religionsbehandlung als Theologe viel glücklicher fahren würde, als dies den Philosophen gelungen ist. Seine Aufrufe zur Sprengung theologischer Ringe dürften demnach in der Wirklichkeit des Grundes so ziemlich entbehren. Gegen Auswüchse bestehender Einrichtungen und Traditionen läßt sich ja Kritik immer anbringen, wie ja Schell diese auch ausübt, nur muß man die Kritik nicht monopolisieren wollen. So kann man die Mikrologie (Kleinigkeitskrämerei) der Kasuistik anfechten, wo sie ausartet und die höhern Gesichtspunkte, wie sie z. B. in Werners Ethik vertreten sind, vernachlässigt, indeß wird die kasuistische Mikrologie noch so lange praktischen Wert haben

<sup>1)</sup> Dr. Hofner, die moderne Philosophie.

<sup>2)</sup> N. Kaufmann, Bedeutung der Philosophie in der Gegenwart.

als das Biblische: qui spernit modica, paulatim decidet, besteht. Ebenowenig mag die „Kirchlichkeit“ einem besonders veranlagten Geist als Fessel erscheinen, die seinen Flug hemmt, in Wirklichkeit ist sie eine Wohlthat für solche Geister selbst.

Wenn Schell also einen einseitigen erstarrten Konser-vativismus verwirft, wenn er wirklichen Fortschritt verlangt, so ist er insofern ganz in Uebereinstimmung mit dem Oberhaupt der Kirche und — möchten wir sagen — mit dem Grundzug der Kirche. Unbegreiflich erscheinen hierbei seine Urteile über den Liberalismus, inwiefern dieser unschuldig sein soll an den sozialen Mißständen (p. 69) und anderseits ihm von Schell das Verdienst zuerkannt wird, mit der Kabinettswillkür und dem Polizeistaat aufgeräumt zu haben. Thatsächlich hat der Liberalismus den Polizeistaat in den Militärstaat, die Kabinettswillkür in Majoritätswillkür verwandelt und was sein Verhältnis zum Sozialismus betrifft, genügt ein flüchtiger Blick auf die beidseitigen Programme, um den innersten Zusammenhang zu entdecken, der sich sogar bis in die Schlagworte fortpflanzt. Die neuesten Schriften, z. B. eines Weiß und andern, über diesen Gegenstand, die einen weitem Horizont eröffnen und gründlicher zu Werke gehen, zeigen den Liberalismus und seine — zweifelhaften — Verdienste doch in ganz anderm Lichte.

Im „Ideal des Katholizismus“ klingt das schon lang mißbrauchte Schlagwort von Germanismus und Romanismus durch und leider nicht ohne mißbräuchlichen Beigeschmack. Vor einem Vierteljahrhundert wurde in einer Geschichte der Philosophie dem deutschen Geist die führende Rolle zuerkannt, ganz wie Schell es heute auf katholischem Boden fordert, worin Döllinger ihm vorangegangen. Ob Schell glücklicher sein wird als der besagte Philosoph und Döllinger, der katholische Theologe? Daß der „deutsche Geist“ Ebenbürtigkeit verlangen darf, versteht sich, die führende Rolle in theologica wird keiner Nation, sondern — der Kirche verbleiben. Die schon von Staudenmaier und Hircher gestellte Forderung auf nationale Kultusprache ist Sache der kirchlichen Obern, die der Geist Gottes gesetzt hat, die Kirche zu regieren. Vorläufig ist das „non expedit“ noch in Kraft. Daß — um noch eine auffällige Einzelheit aufzugreifen — das Allerstärkste auf Erden eben doch der Gedanke sei, ist sehr zweifelhaft; uns erscheint als das Allerhöchste auf Erden der Wille, die Willenskraft, das katholische Wollen, wie es sich in den Heiligen, den katholischen „Idealen“ dargethan und nie „ausgelebt“ hat, wie das dem modernen Prinzip der Denkbewegung ergangen. (Dr. Gofler, die moderne Philosophie.)

Die Berufung auf Manning ist in vorwürflicher Frage nicht glücklich und das in mehrfacher Beziehung. Manning's Tagebuchnotizen wurden in und für England, Schell's Schrift in und für Deutschland geschrieben, das sich ja von allem fremdländischen Geist emanzipieren soll. Manning's Notizen sind wesentlich praktischer Natur und für seinen Alerus bestimmt. Sie können ja auch zu einer Gewissens-

erforschung anderwärts dienen; aber in ihrem ausführlichen Zusammenhang gesehen, bieten sie für Schell's Schrift keineswegs den Rückhalt, den man nach ihm erwarten sollte. Dieselben verdienen gewiß an sich Beachtung und nach der fehlgeschlagenen Verwertung durch Schell dürfte sich eine gesonderte gelegentliche Behandlung derselben lohnen.

Es ist nur zu bedauern, daß Schell in seiner dem Titelwort nach groß veranlagten Schrift nicht auf einen größeren Untergrund abgestellt und das Titelwort ausgeführt. Die gegenwärtig alle Geister beschäftigende soziale Frage wäre ein dankbarer Ausgangspunkt gewesen, als Taxihandel und Inferiorität. Hier hätte er die kritische Sonde unbarmherzig an den verstorbenen Konservatismus in Theorie und Praxis anlegen können. Wenn er die Blößen von Schulrichtungen angesichts dieser bevorstehenden Elementarprobe wirklicher, wahrer, lebensvoller Fortschrittlichkeit bloß gelegt hätte, könnte man ihm nur dankbar sein, und was seine Abhandlung Wertvolles und Wichtiges enthält, hätte dadurch nur gewinnen können. Wie sie vorliegt, ist Schell's Schrift trotz des Titels und mannigfacher — teilweise ausgezeichnete — allgemeinerer Anregungen mehr nur eine Tendenzschrift für wissenschaftliche Unabhängigkeit und demgemäße Würdigung der Universitäten. Infolge dessen kämpft er darin mehr gegen Phantome wie Romanismus, theologische Ringe, wissenschaftliche Jesuitengefahr und die Hauptgegner katholischen Fortschrittes — wohlverstanden innerhalb der katholischen Sphäre — kommen leidlich davon. Schell's Motto aber: der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts, möge bleiben in katholischer Theorie und Praxis. V. H.

## Erlasse und Entscheidungen päpstlicher Kongregationen.

### Absolution von Reservatfällen.

Beatissime Pater. Episcopus N. N. ad pedes S. V. provolutus humiliter exponit.

Ex Decreto S. Inquisitionis 23. junii 1886 cuilibet confessario directe absolvere licet a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequit absque periculo gravis scandali vel infamiæ, iniunctis de iure iniungendis, sub pœna tamen reincidentiae in eisdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.

Dubium tamen oritur pro casu, quod nec scandalum nec infamia est in absolutionis dilatione, sed pœnitens censuris papalibus innodatus in mortali diu permanere debet, nempe per tempus requisitum ad petitionem et concessionem facultatis absolvendi a reservatis; præsertim quum theologi cum S. Alphonso de Ligorio ut quid durissimum habeant pro aliquo per unam vel alteram diem in mortali culpa permanere.

Hinc, post Decretum 23 junii 1886, deficiente hac in quæstione Theologorum solutione, quæritur:—

I. Utrum in casu quo nec infamia, nec scandalum est in absolutionis dilatione, sed durum valde est pro pœnitente in gravi peccato permanere per tempus necessarium ad petitionem et concessionem facultatis absolvendi a reservatis, simplici confessario liceat a censuris S. Pontifici reservatis *directe absolvere*, iniunctis de iure iniungendis, sub pœna tamen reincidentiae in eisdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem?

II. Et quatenus negative, utrum simplex confessarius eundem pœnitentem indirecte absolvere debeat, eum monens ut a censuris directe in posterum a Superiore absolvi curet, vel apud ipsum revertatur, postquam obtinuerit facultatem a reservatis absolvendi?

*Feria IV, 16 Junii 1897.*

In Congregatione Generali S. R. et U Inquisitionis habita Em.<sup>a</sup> et Rev.<sup>a</sup> DD. Cardinalibus in rebus fidei Generalibus Inquisitoribus, proposito suprascripto dubio, præhabitoque RR. DD. Consultorum S. O. voto, iidem Em.<sup>a</sup> ac Rm.<sup>a</sup> DD. respondendum censuerunt:

Ad I. Affirmative, facta verbo cum SS.<sup>mo</sup>.

Ad II. Provisum in primo.

Insequenti vero feria VI die 18. eiusdem mensis et anni in solita audientia R. P. D. Adessori S. O. impertita, facta de omnibus SS.<sup>mo</sup> D. N. Leoni PP. XIII relatione, idem SS. Dominus Em. Patrum resolutionem approbavit.

I. Can. MANCINI S. R. et U. I. Notarius.

Daraus folgt, daß von nun an jeder zum Beichtthören approbierte Priester auch ohne periculum gravis scandali vel infamiæ, von allen päpstlichen Reservatfällen direkt absolvieren kann, wenn es dem Pœnitent sehr schwer fällt, auch nur einen Tag länger im Zustande der Todssünde zu verweilen. Allerdings muß dann unter Strafe des Rückfalles nachträglich und zwar innerhalb eines Monats die Absolution von der S. Sedes gutgeheißen werden.

## Kirchen-Chronik.

**Graubünden.** Chur. Dem „Vaterland“ geht von der bischöfl. Kanzlei folgendes Telegramm zu:

Die vom Diöcesanbischof präsiidierte Konferenz des Domkapitels, der geistlichen Würdenträger des Kantons Schwyz und des Delegierten des Stiftes Einsiedeln, faßte den einmütigen Beschluß, gegen die Artikel 28 und 29 des Schwyzer Verfassungs-Entwurfes zweiter Lesung entschieden Stellung zu nehmen.

**Zürich.** Protestantische Stimmen über die Anfeindung der Katholiken auf der reformierten Synode in Zürich.

Die „Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung“ schreibt unterm 3. November: „Der Kriegsruf der zürcherischen Kirchen-

Synode (obwohl er inhaltlich blöder ist als der „Kriegsruf“ der Heilsarmee) hat in der kathol. Presse bereits Aufsehen erweckt, das allerdings durch die zu Tage getretene Gesinnung unserer protest. Kirchenhüter gerechtfertigt wird. Dagegen glauben wir an bedeutsame Folgen nicht, auch wenn das geplante Manifest erlassen würde. Dieses sowohl als das neue Blatt werden mit den bereits **bekanntem Phrasen** keine dauernde Wirkung zu erzielen vermögen. Der klägliche Besuch der Synodalkampfpredigt Schönholzers läßt das erkennen.“

Interessanter noch ist der „Bote von Uster“, der in der Nummer vom 6. November die Erklärung der kathol. „Zürcher Nachr.“ betreffend „Taufpraxis“ und „Gemischte Ehen“ mitteilt und dazu bemerkt: „Daß die kathol. Kirche ihre Disziplinalgesetze anwendet, kann ihr niemand verübeln, denn wer diese nicht halten will, wird nicht dazu gezwungen, sondern nur aus der Kirche entlassen. Es hat niemand ein Interesse daran, dafür einzutreten, daß die kathol. Kirche Ungehorsam ihrer Angehörigen ebenso ungeahndet hinnehme, wie die protest. Kirche, die bekanntlich selbst den obersten Lehrsatz der kathol. Kirche, die Gottheit Christi betreffend, von vielen ihrer Geistlichen leugnen läßt. Das Hausrecht der kathol. Kirche braucht nicht an der Praxis der protest. Kirche gemessen zu werden. Wer Katholik sein will, gehorche eben. Was die kathol. Propaganda betrifft, so ist ihr Erfolg verschwindend klein im Verhältnis zu dem, was die Sozialdemokratie mit ihren Vereinen in Anspruch nimmt und den protest. Kirchen entfremdet. Warum beantragt Hr. Meili der Synode nicht, auch über die Fortschritte der Sozialdemokratie Erhebungen machen zu lassen und in den Kirchen von den Kanzeln herab davor warnen zu lassen. Und warum wird nicht gegen die Propaganda der Irvingianer, der Methodisten, der Baptisten, der Heilsarmee, der evangel. Gemeinschaft gepredigt? Ist die kathol. Kirche hier minderen Rechts als diese Denominationen?“

Wir müssen uns besleißigen, die Toleranzpflicht objektiv zu erkennen. Herr Pfarrer Schönholzer war in dieser Beziehung nie muster-gültig. Sein unliebenswürdiges Wesen hat ihm manche Zurücksetzung eingetragen, die ihm weh gethan und als Gegnerschaft gegen seine Auffassung vom Christentum erschienen sein mag.“ . . .

Herr Ulrich Dürrenmatt gibt in der „Bern. Volksztg.“ am Schlusse eines Gedichtes den reformierten Zürchern folgenden Rat in Bezug auf ihre Stellung zum katholischen Glauben:

Ihr Züribieter danket Gott,  
Daß nicht auch dieser Glaube tot;  
Geht Euch zu weit sein Kult und Brauch,  
So geht und glaubt und betet auch!

**Deutschland.** Zu den protestantischen Kirchensratswahlen in Berlin bemerkt die Berliner „Germania“: „Wenn die große Masse nicht vollständig ungläubig oder mindestens indifferent wäre, so würden die Liberalen alle Gemeinden beherrschen können. Die Leute sind eben

vielfach gar nicht zur Wahl zu bewegen. Was sind denn einige 30,000 Stimmen in einer Stadt mit 1½ Millionen Protestanten? Da die Liberalen am kirchlichen Leben ein weit geringeres Interesse haben, als die Positiven, ist ihr Erfolg viel bedeutender, als die Zahlen es ausdrücken. Von dem einen Neuntel, der an der Urne erschien, stimmten 16,899 „liberal“ (reformerisch), 15,701 „positiv“ (christusgläubig). Die „Liberalen“ haben in 22 Gemeinden (von 42) die Mehrheit und diesmal sechs Gemeinden erobert. An den Leuten, die kürzlich wieder so heftig gegen Rom zeterten, wäre es, dem Vordringen des Liberalismus in der eigenen Kirche zu wehren. Sie verwenden aber ihre Kraft lieber im Kampfe gegen Rom; das ist weit bequemer. Welche Elemente die Liberalen als Kandidaten aufgestellt hatten, geht daraus hervor, daß der Kirchenrat der Elisabethgemeinde einen Gemeindevertreter ausschloß, welcher erklärt hatte, er gebrauche keine Kirche und für ihn brauche eine Kirche auch nicht zu existieren. Der Kirchenrat hat von einem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht.“

— Ein katholisches Blatt hat unlängst einen Bericht veröffentlicht über die freiwilligen Vergabungen im deutschen Reiche für kirchlich-religiöse Zwecke. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung sämtlicher Schenkungen in barem Gelde die erfreuliche Thatsache, daß die Opferwilligkeit fortlebt und daß die Katholiken trotz ihrer wenig günstigen finanziellen Stellung den Protestanten hierin weit voran sind. In den letzten 10 Jahren haben bei 20 Millionen evangelischer Christen Vergabungen stattgefunden in der Höhe von 23 Millionen Mark. Bei 11 Millionen Katholiken ergibt sich daselbst eine Summe von 32½ Millionen.

— Eine zweite Kundgebung zur Freiburger Erzbischofsfrage liegt in einem Erlasse des Kapitelsvikars — Weihbischof Dr. Knecht — vom 22. Okt. vor, der Sonntags von den Kanzeln der Erzdiözese verlesen wurde. Der Verweiser des Erzbischofs erinnert die Geistlichkeit und die Gläubigen daran, daß mit dem genannten Tage ein Jahr seit dem Hinscheiden des sel. Erzbischofs Johannes Christian Roos verflossen sei. „Die Hoffnung, daß die Verwaisung nicht lange andauere, daß vielmehr unsere Erzdiözese, wie es das kirchliche Recht zur Verhütung von Schaden für die Kirche und das Seelenheil ihrer Kinder vorschreibt, innerhalb der kanonischen Frist wiederum einen vom Geiste Gottes erfüllten Oberhirten erhalten werde, hat sich zum Schmerze aller treuen Kinder der heiligen Kirche nicht erfüllt, und es ist auch jetzt noch nicht abzusehen, wann es endlich möglich sein werde, zur kanonischen Wahl eines Erzbischofs zu schreiten.“ Der Schluß des Erlasses ermahnt zum beharrlichen Gebet, daß Gott „die Verwaisung beendige und die Hindernisse beseitige, welche der Vornahme der kanonischen Wahl eines dem heiligen und verantwortungsvollen erzbischoflichen Amt gewachsenen, vom hl. Geiste dazu berufenen Mannes entgegenstehen.“ Dieses amtliche Aktenstück muß allen bloßen Vermutungen und Gerüchten ein Ende machen. Es stellt nämlich fest: 1. Das

Domkapitel besteht auf seinem Rechte zur kanonischen Wahl, folglich können 2. keine rechtsgültigen Verhandlungen außerhalb des Domkapitels über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles geführt werden; damit sind 3. alle Ausstreunungen über bestimmte „Kandidaten“ hinfällig. 4. Durch die Wendungen über die Eigenschaften eines neuen Oberhirten („dem heiligen und verantwortungsvollen Amte gewachsen und dazu berufen“) werden Versuche zur Beeinflussung des Domkapitels nachdrücklich zurückgewiesen. Wenn die Schuld für die dem kirchlichen Recht widersprechende Behinderung der Erzbischofswahl trifft, ist auch ohne nähere Erläuterung aus dem Wortlaute des Erlasses ersichtlich. Die Rechtsfertigung des Domkapitels wird ihre Wirkung nicht verfehlen.

— Die Missionäre von **Steyl** erhalten aus ihrer chinesischen Mission (Süd-Schantung) folgende Trauernachricht: „**Binning**, [4. Nov. 1897 **Nies Henle** ermordet.“ Bereits vor einigen Tagen liefen briefliche Nachrichten von den Missionären ein, dahin lautend, daß auf's neue bedenkliche Unruhen ausgebrochen seien. Die Sekte der **Da-dau-hui**, „vom großen Messer“, hat wieder losgeschlagen. Diese Aufständischen zeigten schon im vorigen Jahre einen großen Haß gegen die christliche Religion, und mehrere der Missionäre kamen damals in große Gefahr. Hr. **Nies** und Hr. **Henle** scheinen der Wut der Sekte zum Opfer gefallen zu sein.

**Frankreich.** Aus dem Pariser Sodom-Gomorra. Am 18. Oktober, abends 10 Uhr, veranstalteten laut „**Röln. Volksztg.**“ die Hilfsärzte der Pariser Krankenhäuser im lateinischen Viertel einen Aufzug, welcher jeder Beschreibung spottet. Die Teilnehmer waren als Bischöfe, Priester, Ordensleute u. s. w. verkleidet, sangen unsagbare Loden nach Kirchen-Melodien. An der Ecke des Boulevard Saint-Germain stieß eine Fackeln und Kerzen tragende Prozession Mönche, welche den Rosenkranz nachäfften, zu dem Zuge; das schmachliche Getöse hatte eine ungeheure Menge angelockt. Viele der Teilnehmer des nun vereinigten Zuges waren in unsittlichster Weise verummumt. Heulend, singend, schreiend bewegte sich der Zug durch mehrere Straßen nach dem Ballsale Bullier, in welchem die Fahnen mit unerhörten Bildern entrollt und ein Umgang gehalten wurde, bei dem unsagbare Nacktheiten und Unflätereien sich breit machten, während die „Mönche“ nun auch kleine Glocken anschlugen. Ein nacktes Frauenzimmer wurde von Hilfsärzten auf dem Schild getragen. Darauf Ball, der an Tollheit und Schamlosigkeit seinesgleichen sucht.

— Der Bischof von Orleans wird sich nächstens nach Rom begeben mit allen für die Heiligsprechung der **Jeanne d'Arc** erforderlichen Akten.

### Litterarisches.

Vor Kurzem gab der Hochw. Herr Pfarrer und Erziehungsrat **Wyß** in Koot eine „**Ergänzung zum Katechismus**“ heraus. Das 192 Seiten umfassende, gut gebundene,

reich und trefflich illustrierte, ungemein vielseitige und gründlich abgefaßte Buch ist betitelt: „**Katholisches Religions-Lehrbuch für höhere Volksschulen und die reifere Jugend.**“ Dasselbe bezweckt, dem höhern Volksschüler zu zeigen, warum er glaubt und glauben soll, warum er katholisch ist und es auch sein will. Dies Ziel soll vorab der erste Teil mit seiner „**Begründung des Glaubens**“ erreichen. Da spricht der einsichtsvolle Verfasser, auf sechszehnjähriger Erfahrung in Erteilung des Religionsunterrichtes an katholischen Schulen fußend, vom Dasein Gottes, von der Existenz der Menschenseele, von der Person Jesu Christi, von der Gründung, Aufgabe und Gewalt der Kirche und vom Primat. Dieser Teil ist für unsere gedankenarme und denkfaule Jugend wohl etwas tiefgründig und knapp. Unsere Jungmannschaft ist von der Volksschule her zu schablonenhaft gebildet, als daß ihr eine solche kurze und knappe Zusammenfassung von Beweisgründen für einen an sich schwierigen Stoff mündgerecht sein könnte. Aber dennoch verdient gerade dieser Teil unsere vollste Anerkennung wegen seiner Tiefe, Gedankenfülle und Zeitgemäßheit. Er ist es auch, der dem Werkchen den eigenartigen Charakter verleiht, der es in der That „modern“ im besten Sinne des Wortes macht; denn er richtet sich zielbewußt und gründlich gegen Zeitirrtümer und Zeitrichtung ohne polemisch zu sein. — Freilich muß ein gewandter und berufener Katechet helfend zur Seite stehen.

Der zweite Teil handelt vom Kirchenjahr. Da lesen wir vom Begriffe und der Einteilung des Kirchenjahres, von der Bedeutung der Sonn-, Fest-, Werk- und Fasttage, über die Kirche in ihrer inneren und äußeren Erscheinung, z. B. über den Friedhof, das kirchliche Begräbnis u. s. w. Dies ist ein Abschnitt, der dem jungen Manne die Kirche lieb machen soll. So lebt er einmal denkend das Leben der Kirche mit, lernt diese seine geistige Mutter in ihrer Besorgnis und in ihrem Weitblicke, in ihrer Gemühtiefe und in ihrer kindlichen Einfachheit kennen. Es ist ja richtig, es dürfte da und dort die Sprache etwas einfacher, möchte fast sagen „gemütlicher“ sein. Allein der Leser muß bedenken, daß der Verfasser manche Begriffe voraussetzen muß, da sie im bisherigen Religionsunterrichte schon gar oft erklärt worden.

Von der Kirchengeschichte erzählt der dritte Teil. Selbstverständlich kann man hier nur von summarischer Behandlung reden. Dann das Leben und Kämpfen einer christlichen Weltmacht im Altertum, Mittelalter und Neuzeit gegenüber der geistigen und materiellen Allmacht des Heidentums, gegenüber den staatlichen Ränkeschmieden des Mittelalters und gegenüber den mit dem Nimbus des Erfolges gekrönten Staatskirchlern der Neuzeit auf 70 Seiten gebührend schildern: das ist eine Riesenarbeit. Und doch hat Pfarrer **Wyß** diese Arbeit entschieden gut gelöst. Der junge Mensch vernimmt gerade genug, um von der Göttlichkeit und Unbesiegbarkeit seines geistigen Vaterhauses, seiner Kirche vollauf überzeugt zu werden.

Die Ausstattung von Seite der Firma Benziger und Comp. A. G. in Einsiedeln ist eine dem gediegenen Inhalte entsprechende. 20 ganzseitige Bilder und 22 Textillustrationen, vielfach eigens für diesen Zweck erstellt; feiner, sehr lesbarer, auffälliger Druck, gutes Papier, Unterschied der Schriftgattung je nach Bedeutung und Fäglichkeit des Inhaltes; das sind unbestreitbare Vorzüge dieses Buches. Und all' das für nur 80 Cts., wahrlich spottbillig. (In einer Neuauflage sähen wir das Bild, wie der göttliche Heiland dem Thomas die Wundmale zeigt wegen seinem widerlichen Naturalismus lieber gar nicht mehr. D. N.)

Möge das schöne und zeitgemäße Buch in recht vielen katholischen Familien heimisch werden! Es gilt, ein modernes Lehrmittel zur Hebung unseres katholischen Glaubenslebens verbreiten zu helfen. Ein katholischer Laie.

## Kirchenamtlicher Anzeiger.

**Canisiusjubiläum.** Am 1. Sonntag im August wurde das Centenarium des Todes des seligen Canisius in unserer Diözese mit Predigt und Botivamt gefeiert und vom 23.—26. August fand die feierliche Landeswallfahrt zum Grabe des Seligen statt. Um die Verehrung dieses treuen Dieners Gottes und eifrigen Apostels unseres Vaterlandes beim Volke zu erhalten, haben die schweizerischen Bischöfe beschlossen, zum Andenken an dessen 300jährigen Todestag (21. Dezember) noch eine Andacht im Monat Dezember anzuordnen.

Diesem Beschlusse nachkommend verordnen wir hiemit:

1. Diese Andacht soll in Form eines Triduums abgehalten werden und zwar entweder: a) als Abendandacht vom 19.—21. Dezember, oder b) als Nachmittags- oder Abendandacht an drei Sonntagen des Advents, nämlich am 5., 12. und 19. Dezember.

2. Hierzu sollen die hochw. Herren Pfarrer vorzugsweise die heranwachsende Jugend zur Teilnahme einladen und anhalten, und es kann daher die Andacht mit der sonntäglichen Christenlehre in Verbindung gesetzt werden.

3. Dabei können der Rosenkranz und die Gebete der 3tägigen Andacht zur Verehrung des sel. Pater Canisius<sup>1)</sup> gebetet, das Canisiuslied gesungen und zum Schlusse der sacramentale Segen cum ciborio oder monstrantia erteilt werden.

4. Werden Vorträge gehalten, so fällt das Abbeten des Rosenkranzes aus. Als Gegenstand der kurzen Ansprachen wird die Darlegung der Mittel zur Bewahrung des Glaubens empfohlen.

5. Die Gebetsmeinung und der besondere Zweck der Andacht ist: Die heranwachsende Jugend im heiligen katholischen Glauben zu erhalten.

Solothurn, 11. Nov. 1897.

### Das bischöfliche Ordinariat.

<sup>1)</sup> Vide „Canisius Büchlein für die christliche Jugend von P. Hattler. Fel. Rauch's Buchhandlung, Innsbruck. 1 Stück: 5 Pfg.; 50 Stück 2 M. 70 Pfg.; 100 Stück: 4 M. 80 Pfg. Mit Titelbild, 16 Seiten mit Umschlag.

## A V I S.

Die Hochwürdigen Herren Dekane sind ersucht, die Veränderungen im *Status Cleri* vom 20. Nov. 1896 bis 20. November 1897 rechtzeitig einzusenden an  
Die bischöfliche Kanzlei.

Solothurn, 3. November 1897.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:  
Von Bznau Fr. 130, Ungenannt (V.) 100, Duggingen 6, Fislisbach 120.
  2. Für Peterspfennig:  
Von Schönenwerd Fr. 6, Häfelistiftung 50, Duggingen 4. 80.
  3. Für das heilige Land:  
Von Duggingen Fr. 5.
  4. Für die Sklaven-Mission:  
Von Duggingen Fr. 5. 10.  
Gilt als Quittung.
- Solothurn, den 11. November 1897.

## Inländische Mission.

	a. Ordentliche Beiträge pro 1897.	Fr. Ct.
	Uebertrag laut Nr. 44:	33,042 78
Kt. Aargau: Von einem katholischen Aargauer Dottikon		90 — 68 —
Kt. Baselland: Allschwil, Nachtrag Aesch (mit 10 Fr. Privatgabe)		1 — 70 —
Kt. St. Gallen: Berg 185, Homburg 20, Linggenwil, Nachtrag 10, Schmerikon 41		256 — 57 — 15 — 28 —
Kt. Luzern: von C. R. „Armenseelen-Opfer“ Stadt Luzern: von Mehrern durch Hochw. Hrn. Spitalpfarrer Dolder		100 — 75 —
Aesch 50, Flühli 50, Großdietwil 100, Mariazell bei Sursee 4, Neuenkirch 75, Oberkirch 50, Sörenberg 5, Bznau Nachtrag 25		359 — 250 —
Kt. Obwalden: Sachseln		90 —
Kt. Schwyz (March): Inner-(Wäggi-)thal Reichenburg		173 —
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn, „Union“ Himmelried 10, Witterswil 11		50 — 21 —
Ungenannt (P. D.) in Briesmarken		5 —
Kt. Thurgau: Au 25, Hagenwil von J. A. 5, Pfyn 26		56 —
		34,806 78

Der Kassier: J. Düret, Propst.

### Druckfehler-Berichtigung in Nr. 45.

Seite 353: Sp. 2, Zeile 4 v. o. soll es heißen Gesellschaft statt Genossenschaft; Zeile 18 v. o. Rechts-subjekte statt Rechtsobjekte; Zeile 13 v. u. Rechts-subjekte statt Rechtsobjekte.

# Blumenfabrik – A. Bättig – Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** etc. zu kirchlichen Zwecken. — Bestandteile werden ebenaus geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une des plus anciennes en Suisse se recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises**. On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (25<sup>a</sup>)

Heft I des hervorragenden Prachtwerkes

## „Die katholische Kirche“ 133<sup>2</sup>

unserer Zeit, und ihre Diener in Wort und Bild“ ist eingetroffen und wird auf Wunsch zur Einsicht versandt von **Näber u. Cie., Buchhandlung, Luzern.** [S3343Q<sub>3</sub>]

## Harmoniums

— ältere und neue —

à Frs. 70, 80, 110, 200, 260, 300, 325, 400, 500, 575, 600 etc. etc. geben wir, **ausser** gegen Baar, auch in **Miete und Amortisation** à Frs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 per Monat ab. (48<sup>10</sup>)

— Reellste Bedienung. —

Reparaturen prompt und gewissenhaft.  
St. Gallen. Gebr. Hug & Cie.

## Altar-Bouquets

## Tabernakel-Kränze etc.

in gewöhnlicher bis feinsten Ausführung liefert solid und billigt 94<sup>a</sup>

Fr. Amrein-Kunz, Blumenmacherin,  
Zürich III Industriequartier, Granatengasse,  
vormals in Auro (Freiamt.)



Im Verlag der  
**Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn**  
ist erschienen und zu beziehen:

## Parvum Manuale Precum

Preis: 50 Cts.

Gegen Einsendung von 55 Cts. portofrei.



## Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert  
empfiehlt zur gest. Abnahme

**J. Bosch.**

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst  
franko. 3<sup>12</sup>

aller Länder und Sorten, selbst die gewöhnlichsten, für Heranbildung armer Knaben zum Priesterstande. Schöne religiöse Andenken 93<sup>12</sup>

**Sammelt gebrauchte Briefmarken**

werden gegeben. —  
Anfragen und Sendungen richtet man an den Direktor des Missionshauses Bethlehem, Talskapelle Immensee (Schwyz).

Hoeben in unserm Verlag erschienen:

## Ruhm in Ehre

(Männerköpfe,  
hübsche und minderhübsche)

Preis 25 Cts.

Buch- & Kunstdruckerei Union,  
Solothurn.

Niemand veräume gegen [130<sup>11</sup>

## Gliedsucht

und äußere Verkältung das unübertreffliche Heilmittel von Balth. Amstalden in Sarnen zu verwenden. Seit 30 Jahren im Gebrauche, erfreut sich dasselbe einer stets wachsenden Beliebtheit. Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können beim Verfertiger auf Wunsch eingesehen werden.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes, lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Depots:

Suidter'sche Apotheke, Luzern.  
J. Stutzer, Apotheker, Schwyz.  
Schöchle & Forster, Apotheker, Solothurn.  
Kessel, Apotheker, Stans. (S3210Q<sub>3</sub>)

In der Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn ist zu beziehen:

**Erinnerungen aus meinem Leben**  
mit einem Anhang von Predigten  
von

**Melchior Schlumpf,**

ehemaliger Domherr und bischöfl. Kommissar,  
Dekan und Pfarrer in Steinhäusern; herausgegeben von Karl Josef Schlumpf, Pfarr-Resignat, in Wellingen.

Preis Fr. 1.—

Neue Subskription auf die  
**Bibliothek der Kirchenväter.**  
Ausgabe in 80 Bänden.  
handlung oder direkt von der Verlagshandlung gratis und franko erhältlich. Ausb.  
Jof. Kösel'sche Buchhandlung in Rempen.

Näheres darüber enthält der Prospekt sowie der kurze Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter“, welche in jed. Buchhandlung zu erhalten ist.

## Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

## St. Ursen-Kalender pro 1898

Preis: 40 Cts.

Reich illustriert.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Buch- & Kunstdruckerei Union.